

GRUNDSÄTZE

für die Bewilligung von Parabolspiegel und Antennen

Sende- und Empfangsanlagen haben zum Teil einen massiven Einfluss auf die Erscheinung des Ortsbildes oder eines Ortsteils. Die Baukommission macht daher folgende Auflagen:

1. Sämtliche Anlagen sind, unabhängig von deren Grösse, **bewilligungspflichtig**
2. An Einfamilienhäusern werden maximal eine und an Mehrfamilienhäusern maximal zwei sichtbare Parabolantennen bewilligt. Weitere Anschlüsse bei Mehrfamilienhäusern an eine der bestehenden zwei Antennen werden geduldet
3. Die Sende- und Empfangsanlagen, welche an die Fassade montiert werden, müssen die gleiche Farbe wie die Fassade aufweisen, sofern sie sichtbar sind
4. Die Sende- und Empfangsanlagen, welche auf dem Dach montiert werden, dürfen grundsätzlich nicht sichtbar sein, sie können z.B. hinter dem Kamin versteckt werden; bei Steildächern müssen für die Antenne die gleiche Farbe wie das Dach gewählt werden; Antennen auf Flachdächern müssen grau sein
5. Die Antennen müssen fachmännisch installiert werden
6. Freistehende Anlagen dürfen oberkant höchstens 1.00 m ab Boden montiert werden

Bei der Erstellung ihrer Grundsätze hat sich die Baukommission auf folgende Reglemente, bzw. Gesetze gestützt:

- Kantonale Bauverordnung (KBV), § 3, Abs. 2 lit. a „Baugesuche“ und § 63 „Gestaltung“ (Natur- und Heimatschutz)
- Baureglement der Einwohnergemeinde Oensingen, § 17 „Antennen und Empfangsanlagen“

Folgende Unterlagen sind bei der Bauverwaltung einzureichen:

- Fassadenansicht oder Foto mit eingezeichnetem Standort der Antenne
- Bei freistehenden Anlagen ein Situationsplan mit eingezeichnetem Standort der Antenne
- Einverständnis der Liegenschaftsbesitzer oder des Eigentümers bei Mieterverhältnis

Oensingen, 1. April 2005

BAUKOMMISSION OENSINGEN